



gültig¹ ab 01.01.2023

1. Entgelte für die Nutzung der Gasnetzinfrastruktur²

vorläufig!!!

Kunden mit stündlicher Leistungsmessung (ab 1.500.000 kWh)

Leistungspreis ³	Sockelbetrag		durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung
	von	bis	€/Jahr	€/kW und Jahr
Zone I	0	10.000	0,00	16,11

Arbeitspreis	Sockelbetrag		durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit
	von	bis	Ct/kWh	Ct/kWh
Zone I	0	20.000.000	0,00	0,3265

Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmemenge kWh/a		Grundpreis	Arbeitspreis
von	bis	€/a	Ct/kWh
0	4.000	0,00	2,2899
4.001	50.000	40,00	1,2899
50.001	300.000	70,00	1,2299
300.001	600.000	150,00	1,2033
600.001	900.000	400,00	1,1616
900.001	1.500.000	600,00	1,1394

2. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung

Die Entgelte für Messstellenbetrieb beinhalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen.

Die Entgelte für Messdienstleistungen beinhalten die Messung im engeren Sinne die Ablesung, Erfassung der Zählerwerte, die Datenbereitstellung und Übermittlung.

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung		
	Zähler	Standardlastprofile		registrierende Leistungsmessung
Balgengas- zähler	€/Zähler	€/a/Vorgang	€/a/12Vorgänge	€/a/12Vorgänge
G 2,5 bis G 6	15,00	6,96	83,52	
G10 bis G 25	34,44	6,96	83,52	
G 40 bis G 65	58,00	6,96	83,52	
Drehkolben- gaszähler				
G 40 bis G 65	196,32	6,96	83,52	
G 100	196,32			321,96
Smart Meter	21,00	6,96	83,52	

Wünscht der Transportkunde eine Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt, so entstehen für diese Messdienstleistung zusätzliche Kosten in Höhe von **4,00 €/Tag**.

Der aufgeführte Preis für den Messstellenbetrieb gilt auch für Messstellenbetreiber, die im Netzgebiet der Gemeindegewerke Kiefersfelden im Zuge der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) auftreten. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber Gemeindegewerke Kiefersfelden und dem Messstellenbetreiber ist der Abschluss eines Messstellenvertrages erforderlich.

Alle aufgeführten Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

¹ Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens zum 15.10.2022 Netzentgelte für das Jahr 2023 zu veröffentlichen. Die hier prognostizierten Netzentgelte haben nur vorläufigen Charakter und können von den maßgeblichen Netzentgelten 2023 abweichen. Diese werden rechtzeitig zum 01.01.2023 veröffentlicht.

² Die Preise verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gewälzten Kosten aus dem Netz der Energienetze Bayern GmbH sind enthalten.

³ Der Leistungspreis bezieht sich auf den höchsten gemessenen Wert der 1-h-Lastgang-Zählung.